

# Stadt Hamm

## Beschlussvorlage der Verwaltung

		Stadtamt	Vorlage-Nr.
		61	1293/23
Beschlussvorschriften § 41 (1) GO NRW		Datum 06.11.2023	
Beschlussorgan Rat	Sitzungstermin 12.12.2023 16:00	Ergebnis	Genehmigungsvermerk I, gez. OB Herter
Beratungsfolge Bezirksvertretung Hamm-Mitte Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Mobilität Hauptausschuss	Sitzungstermin 14.11.2023 16:15 28.11.2023 16:00 11.12.2023 16:00	Ergebnis	Federführender Dezernent VI, gez. StBR Mentz
Bezeichnung der Vorlage (kurze Inhaltsangabe) Bebauungsplan Nr. 01.163 - Wertstoffhof am Ökonomierat- Peitzmeier-Platz - <u>hier:</u> 1. Aufstellungsbeschluss 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung		Beteiligte Dezernenten III, gez. StR Mösgen V, gez. StR Burgard	

### Beschlussvorschlag

1. Der Bebauungsplan Nr. 01.163 - Wertstoffhof am Ökonomierat-Peitzmeier-Platz - wird für den südwestlichen Teilbereich des Ökonomierat-Peitzmeier-Platzes aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücksflächen der Gemarkung Hamm, Flur 26 und verläuft entlang der Ostgrenze des Flurstückes 1370 (Straße Ökonomierat-Peitzmeier-Platz) für rund 87 m Richtung Norden, danach nach Osten (im 90 Gradwinkel) abknickend für rund 33,5 m, dann für rund 100 m nach Südosten (im 130 Gradwinkel), danach für rund 10,6 m nach Süden (im 141 Gradwinkel), im Anschluss für rund 43 m nach Südwesten (im 153 Gradwinkel) abknickend bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstückes 428 (Straße Hellweg), entlang dessen Südgrenze nach Nordwesten abknickend bis zum Schnittpunkt mit dem südlichsten Punkt des Flurstückes 431, entlang dessen Ostgrenze bis zum Ausgangspunkt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 01.163 - Wertstoffhof am Ökonomierat-Peitzmeier-Platz - ist gemäß § 3 (1) BauGB als Besprechungsmöglichkeit bei der Verwaltung durchzuführen.

### Finanzielle Auswirkungen

### Klimarelevanz

Die Aufstellung des Bebauungsplans hat klimarelevante Auswirkungen. Ausführungen zur Klimarelevanz enthält die vorliegende Beschlussvorlage unter "Punkt 5. Erläuterungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung" der Sachdarstellung.

Beteiligung Dezernat V: Ja

Das Dezernat V hat keine formalen Bedenken.

0. Zusammenfassung

Für eine Teilfläche des Ökonomierat-Peitzmeier-Platzes soll der Bebauungsplan Nr. 01.163 aufgestellt werden. Im Südwesten des Platzes befindet sich derzeit die zunächst provisorisch eingerichtete Wertstoffannahmestelle, welche nun dauerhaft vorgehalten werden soll. Der Grundsatzbeschluss zum Bau eines Wertstoffhofes auf dem Ökonomierat-Peitzmeier-Platz liegt dem Rat mit Vorlage 1292/23 ebenfalls zur Beschlussfassung vor.

Damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines dauerhaft zu betreibenden Wertstoffhofes an diesem Standort geschaffen werden können, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.163 - Wertstoffhof am Ökonomierat-Peitzmeier-Platz - vom Rat zu beschließen.

<b>Name des Verfahrens</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 01.163 - Wertstoffhof am Ökonomierat-Peitzmeier-Platz -</b>	
<b>Lage des Plangebietes</b>	Hamm - Mitte	
<b>Charakteristik der Planung</b>	Wertstoffhof	
<b>Art des Verfahrens</b>	Beschleunigtes Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB	
<b>Verfahrensverlauf</b>	Aktueller anstehender Arbeitsschritt: Aufstellungsbeschluss	
<b>Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)</b>	52. Berichtigung des FNP gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB	
<b>Flächenangaben</b>	Gesamtfläche (Plangebiet)	ca. 8.000 m <sup>2</sup>
<b>Struktur der Beschlussvorlage</b>	Sachdarstellung Anlage 1: Übersichtsplan mit Geltungsbereich (ABK) Anlage 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Anlage 3: Luftbild	

1. Bestand

Das rund 8.000 qm große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 01.163 - Wertstoffhof am Ökonomierat-Peitzmeier-Platz - umfasst den südwestlichen Teilbereich des Ökonomierat-Peitzmeier-Platzes sowie die erschließende Straße "Hellweg" südlich des Platzes.

Der Ökonomierat-Peitzmeier-Platz wird multifunktional genutzt. Der Platz dient als Stellplatzanlage für die Zentralhallen sowie der Nutzung als Festplatz oder Veranstaltungsort. Im Plangebiet wird seit 2020 eine provisorisch eingerichtete Wertstoffannahmestelle in Form von Containern für Grünschnitt, Papier und Sperrmüll betrieben.

Das Umfeld ist geprägt durch unterschiedliche Nutzungen. Im Westen des Plangebietes grenzt die Straße Ökonomierat-Peitzmeier-Platz mit vier nicht mehr sanierungsfähigen Wohngebäuden an, welche abgerissen werden sollen. Im rückwärtigen Bereich dieser abgängigen Bebauung befindet sich ein großflächiger Einzelhandel "Kaufland" und nördlich daran angrenzend die Zentralhallen als Messe- und Veranstaltungsstätte. Im Norden des Platzes schließt sich in ca. 120 m Entfernung weitere Wohnbebauung, ein Schützenvereinsheim sowie eine Gastronomie an. Die Ostflanke des Ökonomierat-Peitzmeier-Platzes bildet die Straße Hellweg. Im nördlichen Bereich des Hellwegs befindet sich weitere Wohnbebauung und im Süden gewerbliche Nutzungen. Im Süden des Plangebietes verläuft die Trasse der RLG-Bahn. Südlich der Bahnstrecke setzt sich die gewerbliche Nutzung fort.

2. Planungsanlass

Für das Hammer Stadtgebiet besteht der Bedarf der Realisierung eines zweiten Wertstoffhofes. Mit dem Abriss von vier Wohngebäuden, die in dem gewerblich geprägten Umfeld einen Fremdkörper darstellten, rückt der Ökonomierat-Peitzmeier-Platz wieder in den Fokus.

Auf dem Ökonomierat-Peitzmeier-Platz wird seit 2020 eine provisorisch eingerichtete Annahmestelle für Grünschnitt, Papier und Sperrmüll betrieben. Der Standort hat sich bewährt und wird von der Bevölkerung sehr gut angenommen. Daher soll der Standort zu einem dauerhaften Wertstoffhof mit

weiteren gebietsverträglichen Entsorgungsfractionen ausgebaut und planungsrechtlich gesichert werden.

Der Grundsatzbeschluss zum Bau eines Wertstoffhofes auf dem Ökonomierat-Peitzmeier-Platz liegt dem Rat mit Vorlage 1292/23 ebenfalls zur Beschlussfassung vor.

### 3. Planungsrechtliche Bestandssituation (verbindliche Bauleitplanung)

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen unbeplanten Bereich. Aufgrund der Größe des Ökonomierat-Peitzmeier-Platzes handelt es sich um eine Außenbereichsinsel im Innenbereich. Die planungsrechtliche Beurteilung des Untersuchungsgebietes erfolgt somit auf Grundlage von § 35 BauGB.

### 4. Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Maßgebliche Zielsetzung des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Vorbereitung zur Errichtung eines Wertstoffhofes. Insgesamt ist das Festsetzungsgefüge des Bebauungsplans so zu wählen, dass sich das zukünftige Vorhaben konflikt- und spannungsfrei in die bestehenden Strukturen einfügen kann.

### 5. Erläuterungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

Der Rat der Stadt Hamm hat mit dem Beschluss vom 14.12.2021 zur klimawandelgerechten Stadtentwicklung in der Bauleitplanung die Verwaltung mit der Implementation von Standards zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in die Bebauungspläne beauftragt (Vorlage Nr. 0511/21). Damit ist ein Baustein zur Umsetzung der Zielsetzungen des „Kommunalen Klimaaktionsplans Hamm 2020-2025“ sowie des „Klimafolgenanpassungskonzeptes“ (KFAK) der Stadt Hamm entwickelt worden.

Im Plangebiet sind demnach wirksame Maßnahmen zur Klimaanpassung bei der Planung zu berücksichtigen und umzusetzen, um die mikroklimatischen Beeinträchtigungen (wie Hitzebelastungen, Starkregenereignisse oder Trockenheit) zu minimieren. Dadurch sollen insbesondere auch negative Auswirkungen auf das Plangebiet, dessen direktes Umfeld und die großmaßstäbliche Ebene (Mesoklima) ausgeschlossen werden. Hierzu sollen die vom Rat beschlossenen Klima-Standards über zeichnerische und textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan projektbezogen integriert werden.

Nur der Vollständigkeit halber wird abschließend nochmal darauf hingewiesen, dass die verbindliche Bauleitplanung nur ein Baustein für eine klimawandelgerechte Stadtentwicklung darstellen kann, da sie räumlich (vor allem auf Neubaugebiete) und in ihren Festsetzungsmöglichkeiten (abschließender Katalog des § 9 BauGB) begrenzt ist. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage Nr. 1292/23 zum Thema Klimarelevanz hingewiesen.

In Gänze soll die Planung das Ziel einer klimawandelgerechten Stadtentwicklung verfolgen.

### 6. Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hamm stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.163 als Sondergebiet "Messe und Veranstaltungen" dar.

Die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes weicht von den Zielaussagen des Bebauungsplanes Nr. 01.163 ab.

Aufgrund der im Bebauungsplan Nr. 01.163 verfolgten Zielsetzung der Realisierung eines Wertstoffhofes besteht ein Anpassungserfordernis für den Flächennutzungsplan. Daher wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a (2) Satz 2 BauGB im Wege der 52. Berichtigung angepasst.

### 7. Wahl des Verfahrens gemäß § 13a BauGB

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 01.163 - Wertstoffhof am Ökonomierat-Peitzmeier-Platz - soll auf der Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungspläne für die Innenentwicklung) durchgeführt werden. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind gemäß § 13a (1) Nr. 1 BauGB gegeben.

### 8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit seitens der Gemeinde über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zur Vorstellung und Erläuterung des Vorhabens "Wertstoffhof" soll gemeinsam mit dem ASH eine Bürger- und Informationsveranstaltung durchgeführt werden.

Ergänzend zu dieser Veranstaltung soll nach § 3 (1) BauGB die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 01.163 - Wertstoffhof am Ökonomierat-Peitzmeier-Platz – in Form einer Besprechungsmöglichkeit bei der Verwaltung stattfinden.

---

Der Vorlage anzufügende Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtsplan mit Geltungsbereich (ABK)
- Anlage 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan
- Anlage 3: Luftbild